



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die **Aniterra AG** engagiert sich für glaubwürdige und unabhängige Kontrollen in den Bereichen Landwirtschaft und ähnlich gelagerten Produktionssystemen. Mit gezielt eingesetzter bäuerlicher Kompetenz und Unabhängigkeit vermittelt sie Glaubwürdigkeit und Transparenz. Sie setzt auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung beruht.

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) sind im Geschäftsverkehr zwischen der **Aniterra AG** und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen der zu kontrollierenden Betrieben anwendbar.

Pflichten der Vertragsparteien

Die **Aniterra AG** verpflichtet sich zur Durchführung der Kontrollen nach festgelegten Standards. Die Kontrollstelle übermittelt die Kontrollergebnisse gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages nach Artikel 104 Absatz 3 DZV. Die bewirtschaftende Person verpflichtet sich zur Kooperation und Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Dokumente.

Kommunikation

Wichtige Informationen und Mitteilungen werden schriftlich, per E-Mail oder per Post ausgetauscht.

Kontrollumfang

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter, den Betrieb nach den gesetzlichen Verordnungen und nach den allfälligen weiteren vereinbarten Standards zu bewirtschaften.

Kontrolle

Die **Aniterra AG** kontrolliert, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Beiträge erfüllt sind. Die bewirtschaftende Person stellt dazu die erforderlichen Aufzeichnungen zur Verfügung und gewährt der Kontrolleurin oder dem Kontrolleur Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden. Es können sowohl ordentliche, angemeldete als auch unangemeldete Kontrollen stattfinden. Bei Betrieben mit Tierhaltung muss eine zusätzliche Person (bei Abwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters) berechtigt sein, Zutritt zu den Stallungen zu gewähren. Auch wenn die bewirtschaftende Person nicht anwesend oder zeitlich verhindert ist, muss eine kurze Inspektion der Tiere möglich sein.

Kontrollgebühren

Die bewirtschaftende Person trägt die Kontrollkosten. Das Gebührenreglement ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Nicht bezahlte Kontrollkosten vom Vorjahr gelten als Nichteinhaltung der Vereinbarung.

Rechtliches Gehör

Die bewirtschaftende Person kann bei der **Aniterra AG** innert einer Frist von drei Arbeitstagen schriftlich nach Bestätigung des Kontrollresultats die Kontrollergebnisse hinterfragen und eine Feststellungsüberprüfung verlangen. Anfechtungen öffentlich-rechtlicher Massnahmen können nach der Schlusszahlung der Direktzahlungen gemäss der Rechtsmittelbelehrung auf der Abrechnung erfolgen. Anfechtungen privatrechtlicher Massnahmen richten sich nach den Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber.



Datenschutz

Die **Aniterra AG** verpflichtet sich zur Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Sie bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung einer Kontrolle notwendig sind. Alle Betriebsdaten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Ohne gegenseitige Abmachung wird das Kontrollresultat direkt an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet. Die bewirtschaftende Person ermächtigt die **Aniterra AG**, die notwendigen Betriebsdaten an die zuständige privatrechtliche Organisation weiterzugeben. Die bewirtschaftende Person hat das Einsichtsrecht in sein Kontrolldossier.

Die **Aniterra AG** trifft alle gesetzlich geforderten und gemäss dem Stand der Technik geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der ihr übertragenen oder von ihr erhobenen bzw. bearbeiteten Daten.

Haftung

Die **Aniterra AG** haftet in keinem Fall für Vermögensschäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit und deren Folgen oder durch Entscheide der zuständigen Stellen entstehen.

Änderungen

Die bewirtschaftende Person hat das Beitragsgesuch unverzüglich zurückzuziehen, wenn die Person die Richtlinien nicht mehr einhalten will oder kann. Dies ist der **Aniterra AG** umgehend schriftlich mitzuteilen.

Dauer

Diese Vereinbarung tritt automatisch mit der Einzahlung des Grundbeitrages des betreffenden Kontrolljahres in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei schwerwiegenden Vorfällen kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind Verhaltensweisen, die eine reibungslose Kontrolle erschweren, verunmöglichen oder die Durchführung der Kontrolle für eine Partei unzumutbar machen.

Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden den Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt und gelten als akzeptiert, wenn ihnen nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz der **Aniterra AG**. Auf diesen Vertrag ist das schweizerische Recht anwendbar.